



Allgemeine Geschäftsbedingungen Inter-PV

1. Einrichtungsbedingungen

- 1.1 Der Produzent verfügt über eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück der Liegenschaft, welche mindestens 10% der Anschlussleistung als Produktionsleistung ausweisen kann.
- 1.2 Für den Eigenverbrauch Inter-PV müssen mindestens zwei Verbrauchsmesspunkte angeschlossen sein.
- 1.3 Das Anschlussobjekt verfügt pro Teilnehmer über je einen eigenen Messpunkt. Der ESB ist verantwortlich für den Gerätetyp, die Installation der Messinfrastruktur und die Messung pro Teilnehmer.
- 1.4 Des Weiteren gelten folgende Bedingungen:
 - Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität (Allgemeine Bedingungen Strom)
 - Technische Ausführungsbestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen ESB
 - Werkvorschriften CH & BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch)

Die vorgenannten Beilagen können direkt auf der Internetseite www.esb.ch heruntergeladen werden.

2. Änderung im Teilnehmerkreis

- 2.1. Jedem Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft steht jederzeit frei, aus dieser auszutreten. Trifft dies zu, so hat der Teilnehmer den entsprechenden Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft dem ESB schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird zwei Monate nach Abmeldung beim ESB bzw. nach einer individuell vereinbarten Dauer wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen. Tritt ein Teilnehmer aus, erfolgt Meldung an den Produzenten. Die mit dem Austritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten des Produzenten.
- 2.2. Einer bestehenden Eigenverbrauchsgemeinschaft können sich nachträglich weitere Teilnehmer anschliessen. Trifft dies zu, so hat der Produzent den Neueintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft dem ESB schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft wird drei Monate ab Anmeldung beim ESB bzw. nach einer individuell vereinbarten Dauer wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen, danach gelten die hier beschriebenen Rechte und Pflichten der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Die mit dem Eintritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten des Produzenten.
- 2.3. Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft insgesamt vom Produzenten oder dem ESB aufgelöst, so hat diejenige Partei, welche die Eigenverbrauchsgemeinschaft auflöst, allen anderen Beteiligten, insbesondere den Teilnehmern, dies schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird drei Monate ab Mitteilung an den ESB bzw. nach einer individuell vereinbarten Dauer wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung der betreffenden Haushalte durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen.

3. Zahlungsabwicklung gegenüber Teilnehmer

- 3.1. Kosten für ergänzenden Energiebezug: Der ESB stellt dem jeweiligen Teilnehmer den ergänzenden Energiebezug (Energie, Netz, Abgaben) gemäss den jeweils gültigen Tarifen des ESB in Rechnung. Der jeweilige Teilnehmer kann die Produktqualität auswählen. Ist der jährliche Verbrauch eines Teilnehmers grösser als 100'000 kWh, so besteht die Möglichkeit, die Energie am freien Markt zu beschaffen. Dazu ist der Marktzugang zu beantragen.
- 3.2. Kosten für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch den Produzenten in Anhang 1 des Rahmenvertrages definierte Energielieferpreis verrechnet (auf Viertelstundenbasis).
Dieser kann durch den Produzenten jährlich neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. eines Jahres).
Der vom Produzenten definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen. Darüber hinaus informiert der Produzent die Teilnehmer bis am 1.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.
Der Teilnehmer kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten (vgl. Ziff. 2.1) kündigen.
Der Produzent informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis Regelung verantwortlich.

4. Zahlungsabwicklung gegenüber Produzent

- 4.1. Vergütung für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch den Produzenten in Anhang 1 des Rahmenvertrages definierte Energielieferpreis vergütet (auf Viertelstundenbasis).
Dieser kann durch den Produzenten jährlich neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. eines Jahres).
Der vom Produzenten definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB Tarif für das günstige Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen. Darüber hinaus informiert der Produzent die Teilnehmer bis am 1.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.
Der Teilnehmer kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten (vgl. Ziff. 2.1) kündigen.
Der Produzent informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis Regelung verantwortlich.
- 4.2. Vergütung für Überschussenergie: Der ESB vergütet dem Produzenten der Eigenerzeugungsanlage die eingespeiste Überschussenergie auf Basis der gemessenen Zählerdaten gemäss dem jeweils gültigen Rücklieferpreis des ESB.
- 4.3. Einrichtungsgebühren für die Inter-PV: Für die Einrichtung der Inter-PV werden dem Produzenten je Zähler einmalig CHF 150.- in Rechnung gestellt.
- 4.4. Mutationen in der Inter-PV: Für nachträgliche Eintritte in die Inter-PV werden dem Produzenten zusätzlich zur Einrichtungsgebühr von CHF 150.- (siehe Punkt 4.3) 100.- CHF in Rechnung gestellt. Für nachträgliche Austritte aus der Inter-PV werden dem Produzenten 100.- CHF in Rechnung gestellt.

- 4.5. Gibt es einen Mieterwechsel innerhalb der Inter-PV entstehen keine Kosten in Zusammenhang mit der Inter-PV. Der Nachmieter kann der Inter-PV beitreten. Die Meldepflicht an den ESB und das Einholen der Unterschrift liegt in der Verantwortung des Produzenten. Solange der Nachmieter nicht unterzeichnet hat, wird sein Energiebezug ohne Inter-PV abgerechnet und die Mutationskosten werden dem Produzenten verrechnet.